



Gymnasium Georgianum Vreden

Bilinguale Europaschule in Nordrhein-Westfalen

Städtisches Gymnasium Georgianum - Zwillbrocker Str. 3 - 48691 Vreden

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

| | |
|---------------|-------------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift | Telefon |
| Klasse | Klassenlehrer/-in |

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom: _____ bis: _____

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von *bis zu einem* Tag im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrer/-in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Bei Beurlaubungen von *mehr als einem Schultag* im Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach den *Ferien* :

Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung: _____

abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift des Schulleiters

(Rückseite)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies mindestens eine Woche vorher durch eine Beurlaubung beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. *einem Tag pro Quartal* beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch BASS 12-52 Nr. 1).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Schwere Erkrankung und Todesfall in der Familie)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben, andere religiöse oder kulturelle Veranstaltungen)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 1 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Münster geahndet werden.